

Förderrichtlinie
des Märkischen Kreises zur Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Servicequalität im ÖPNV

vom 20.10.2011

1 Zuwendungszweck

Der Märkische Kreis gewährt als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV Zuwendungen zur Steigerung der Qualität im ÖPNV.

Er verfolgt damit das Ziel eines attraktiven, fahrgastfreundlichen, die allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzziele sowie die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen gewährleistenden ÖPNV. Er gibt den im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen durch die Gewährung von Zuwendungen Anreize, Investitionen und Leistungen zur Schaffung und Haltung eines Qualitätsniveaus zu tätigen und zu erbringen, die die Verkehrsunternehmen unter reinen Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht bieten können.

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Der Märkische Kreis gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage des ÖPNVG NRW. Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen und eine auf die Nettomehrkosten aus den Qualitätsanforderungen beschränkte Gewährung von Zuwendungen. Zur Vermeidung von Überkompensationen bei pauschalen Förderfestbeträgen verlangt er eine Eigenbeteiligung des Verkehrsunternehmens.

Die Zuwendungen zur Förderung der Servicequalität im ÖPNV werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Form dieser Förderrichtlinie gewährt.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Der Märkische Kreis entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen sowie Förderschwerpunkte und Förderprioritäten nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die von der Zuweisung des Landes abhängen. Sobald die Rechts- und Finanzierungsgrundlagen für die Förderung feststehen, wird er in angemessener Frist die verfügbaren Haushaltsmittel für ein Kalenderjahr für die einzelnen Fördergegenstände in seinem Amtsblatt oder auf seiner Internetseite bekannt machen.

- 2.2 Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anteilig an die Antragsteller ausgereicht.
- 2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die LHO NRW und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese Förderrichtlinie keine abweichenden Bestimmungen trifft, und das VwVfG NRW.
- 2.4 Der Märkische Kreis kann eine Förderung nach dieser Richtlinie auch auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit einem Verkehrsunternehmen gewähren, insbesondere, wenn dies zur längerfristigen Absicherung von Maßnahmen sachgerecht ist.

3 Gegenstand der Förderung, Art und Umfang der Zuwendungen

3.1 Qualitätsstandards von Fahrzeugen

- 3.1.1 Gegenstand der Förderung ist der Einsatz von Fahrzeugen mit qualitätssteigernden Ausstattungen, die im Zeitpunkt der Beschaffung (Abschluss des Kaufvertrages) und den folgenden zwei Jahren nicht durch Rechtsvorschriften geboten sind sowie die Betriebsmehrkosten dieser Ausstattungen. Näheres hierzu regelt die „Aufstellung über förderfähige Fahrzeugausstattungen im ÖPNV“ des Märkischen Kreises.
- 3.1.2 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Zuwendungen sind so bemessen, dass sie höchstens 80 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten der einzelnen Ausstattungen abdecken. Die durchschnittlichen Anschaffungskosten werden auf eine Betriebsleistung von 300.000 Kilometer je Fahrzeug verteilt. Die Betriebsmehrkosten (Instandhaltung, Treibstoff) werden als pauschalierte Zuschläge zu den Fördersätzen gefördert. Die Höhe der Zuwendungen sowie die sich daraus ergebenden pauschalierten Fördersätze je Fahrplankilometer sind in der „Aufstellung über förderfähige Fahrzeugausstattungen im ÖPNV“ des Märkischen Kreises für die einzelnen Ausstattungen und Fahrzeugtypen ausgewiesen. Die Förderung erfolgt für höchstens 300.000 Fahrplankilometer je eingesetztem Fahrzeug.

3.2 Durchschnittsalter der Fahrzeuge

- 3.2.1 Gegenstand der Förderung ist ein niedriges durchschnittliches Fahrzeugalter der von einem Verkehrsunternehmen im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge.
- 3.2.2 Die Förderung hat zur Voraussetzung, dass das Verkehrsunternehmen mindestens 50 % seiner jährlichen Betriebsleistung mit Fahrzeugen erbringt, die höchstens 78 Monate alt sind. Die Förderung erfolgt als pauschalierter Fördersatz je Fahrplankilometer und Fahrzeug, degressiv gestaffelt nach dem Fahrzeugalter (Altersklassen bis 66 Monate). Näheres hierzu regelt die „Aufstellung zur Förderung des Durchschnittsalters von Fahrzeugen im ÖPNV“ des Märkischen Kreises.

3.3 Gemeinsame Vorschriften zur Fahrzeugförderung gemäß Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2

- 3.3.1 Als Fahrzeuge gelten auf ein Verkehrsunternehmen zugelassene Stadt-Niederflur-Linienbusse, Überland-Niederflur-Linienbusse, Niederflur-Gelenk-Linienbusse, Großraum-Niederflur-Linienbusse, Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse, Niederflur-Midi-Linienbusse sowie Linien-Kleinbusse gemäß Definition durch den Märkischen Kreis. In Zweifelsfällen der Zuordnung sind ergänzend die Rahmenempfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen heranzuziehen.

Eine Förderung erfolgt nur beim Einsatz von Niederflurfahrzeugen mit technischem Ausstattungsstandard gemäß dem Kriterienkatalog des Märkischen Kreises auf Grundlage des Nahverkehrsplans des Märkischen Kreises.

- 3.3.2 Die Zuwendung erfolgt ausschließlich für Betriebsleistungen (Fahrplankilometer) im Linienverkehr auf dem Gebiet des Märkischen Kreises nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nr. 1 oder Nr. 2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98, sowie nach § 43 PBefG, wenn diese Linienverkehre für die Allgemeinheit geöffnet sind. Die Linienverkehre müssen mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans des Märkischen Kreises übereinstimmen. Werden Linienverkehre im Unternehmen mit dem Märkischen Kreis in freigestellte Schülerverkehre umgewandelt, so dürfen diese Schülerverkehre in die Bemessungsgrundlage gemäß Satz 1 einbezogen werden. In Einzelfällen können weitere Betriebsleistungen auf Antrag und mit Zustimmung des Märkischen Kreises aus der Bemessungsgrundlage herausgenommen werden, wenn dies mit dem Förderzweck vereinbar ist.
- 3.3.3 Die Erfüllung der in Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.2.2 benannten Voraussetzungen ist jeweils für ein Kalenderjahr zum Stichtag 31.12. des Förderjahres mit der Antragstellung nach-

zuweisen. Die Förderung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr. Einzubeziehen sind alle Fahrzeuge, die das Verkehrsunternehmen für Linienverkehre einsetzt, einschließlich der für Auftragsverkehre eingesetzten Fahrzeuge anderer Unternehmen. Für das Fahrzeugalter ist das Datum der Erstzulassung maßgeblich; für die Berechnung des Alters sind nur volle Monate anzusetzen. Kann das Verkehrsunternehmen die Betriebsleistung in Fahrplankilometer je Fahrzeug nicht ohne erheblichen Zusatzaufwand ermitteln, kann es die Fahrplankilometer zzgl. notwendiger Leerkilometer zur Erbringung der Fahrplanleistung nachweisen; in diesem Falle kann der Märkische Kreis einen angemessenen, pauschalen Abschlag von der nachgewiesenen Kilometerleistung für die Leerkilometer machen. Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- 3.3.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebsleistungen mit Fahrzeugen, deren Anschaffung durch einen vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie gewährten Investitionszuschuss aus öffentlichen Kassen gefördert wurde; sie sind bei der Berechnung gemäß Ziffer 3.2.2 zugunsten des Verkehrsunternehmens einzubeziehen. Der Märkische Kreis kann auf Antrag hiervon Ausnahmen gewähren, wenn eine Überkompensation nach den Grundsätzen dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen werden kann.

3.4 Servicequalität

- 3.4.1 Gegenstand der Förderung ist die Verbesserung der Servicequalität im Linienverkehr gemäß Ziffer 3.3.2. Eine Förderung des SPNV ist ausgeschlossen. Grundlage ist der Nahverkehrsplan des Märkischen Kreises. Der Märkische Kreis kann darüber hinaus Festlegungen treffen, die sich aus dem Fördertatbestand unmittelbar ergeben.

Auf Basis einer detaillierten Prüfung ermittelt der Märkische Kreis jeweils die zuwendungsfähigen Kosten und die sich daraus jeweils ergebende Bemessungspauschale.

Die Fördervoraussetzungen müssen jeweils für mindestens ein Jahr erfüllt werden.

- 3.4.2 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage bei Investitionsmaßnahmen und als Festbetragsfinanzierung mit Bemessungsgrundlage bei der Förderung laufender Betriebskosten, jeweils als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

3.5 Kumulation, Mehrfachförderung, Überkompensationssperre, Teilförderung

- 3.5.1 Die Förderungen gemäß Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 dürfen kumuliert werden.

- 3.5.2 Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie entfällt oder ist zu mindern, wenn für denselben Fördergegenstand eine weitere Förderung aus öffentlichen Kassen von dem Verkehrsunternehmen für den Förderzeitraum in Anspruch genommen wird. Hierüber hat das Verkehrsunternehmen den Märkischen Kreis im Antrag zu informieren. Im Falle der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel erfolgt zur Vermeidung einer Überkompensation eine Nichtgewährung oder Minderung oder Rückforderung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie. Im Regelfall ist die Überkompensation auch bei Mehrfachförderung durch eine Eigenbeteiligung von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Kosten auszuschließen.

- 3.5.3 Der Märkische Kreis kann ein Vorhaben, das sich auf das Gebiet mehrerer Aufgabenträger erstreckt, teilweise für den auf sein Gebiet fallenden Anteil fördern.

4 **Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen gewährt, die auf dem Gebiet des Märkischen Kreises Linienverkehr gemäß Ziffer 3.3.2 betreiben oder betreiben wollen und hierzu eine Genehmigung nach dem PBefG oder die Betriebsführung für einen genehmigten Linienverkehr innehaben. Die Förderungen gemäß Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 werden auch gewährt, wenn die Fahrzeuge von dritten Unternehmen (Auftragnehmer) im Auftragsverkehr für Linienverkehre

gemäß Ziffer 3.3.2 von Genehmigungsinhabern oder Betriebsführern eingesetzt werden. Die Förderung erfolgt mit der Maßgabe, dass die leistungsbezogenen Zuschüsse zur Vergütung der Mehraufwendungen der Auftragnehmer eingesetzt werden und diese eine entsprechende Erklärung zur Vorlage mit dem Verwendungsnachweis gegenüber dem Zuwendungsempfänger abgeben; die Nichterbringung dieses Nachweises ist bei der Prüfung der Voraussetzung der Ziffer 3.2.2 für die Gesamtleistung mindernd zu berücksichtigen und führt zur Rückforderung der leistungsbezogenen Zuschüsse. Der Zuwendungsempfänger stellt gegenüber dem Auftragnehmer sicher, dass dieser die Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid, soweit von ihm erbrachte Leistungen betroffen sind, beachtet. Die Pflichten und die Verantwortlichkeit des Zuwendungsempfängers gegenüber dem Kreis bleiben bei Leistungsbezügen von Auftragnehmern uneingeschränkt bestehen. Eine Förderung zur Verbesserung der Servicequalität kann auch Unternehmen oder Einrichtungen gewährt werden, die einen Zusammenschluss von Verkehrsunternehmen bilden oder mit diesen kooperieren.

5 Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Beibringung von Kopien von Genehmigungsurkunden über den Status gemäß Ziffer 4 mit der Antragstellung,
- b) Anwendung des im Kreisgebiet geltenden, unternehmensübergreifenden Tarifs und der Beförderungsbedingungen einschließlich tariflicher Maßnahmen in Umsetzung von § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW,
- c) Antragstellung mit Antragsformular des Märkischen Kreises,
- d) Mindesthöhe des Förderbetrags je Einzelförderung von 1.500 Euro,
- e) Anmeldung zum und Aufnahme in den Vorhabensplan gemäß Ziffer 7.1. (Abweichungen von +/- 10 % bei der Beantragung für Betriebsleistungen oder +/- 20 % der beantragten Zuwendung bei Vorhaben gemäß Ziffer 3.4.1 sind zulässig, größere Abweichungen können im Einzelfall aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse geduldet werden),
- f) Erklärung zur Subventionserheblichkeit, zu den subventionsrechtlichen Pflichten und zur Strafbarkeit,
- g) Entsprechende Nachweise und Unterlagen sind mit der Antragstellung vorzulegen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zur Wahrung der Zweckbindung darf ein geförderter Gegenstand, abweichend von den ANBest-P, an ein Verkehrsunternehmen verkauft oder vermietet werden, das die Fördervoraussetzungen gemäß Ziffer 3.3.2 und Ziffer 4 im Zeitpunkt des Verkaufs oder der Vermietung erfüllt und die zuwendungsrechtliche Stellung des Zuwendungsempfängers übernimmt. Diese Übernahme ist zum Gegenstand des Kaufvertrags oder Mietvertrages zu machen, der dem Märkischen Kreis im Entwurf zur Prüfung vorzulegen ist. Dem Märkischen Kreis ist der Verkauf oder die Vermietung unter Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages oder Mietvertrages anzuzeigen. Der Märkische Kreis erlässt einen Änderungsbescheid an das kaufende oder mietende Verkehrsunternehmen.
- 6.2 Im Falle der Insolvenz eines Zuwendungsempfängers ist ein geförderter Gegenstand zuerst demjenigen Verkehrsunternehmen zum Kauf anzubieten, das die Verkehre des Zuwendungsempfängers fortführt. Ansonsten ist nur ein Verkauf unter Beachtung von Ziffer 6.1 statthaft.

- 6.3 Im Falle der Sicherungsübereignung eines geförderten Gegenstands ist dem Sicherungsnehmer die Auflage zu machen, den Gegenstand vorrangig gemäß Ziffer 6.2 zu verwerten.
- 6.4 Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz NRW.

7 Verfahren

7.1 Anmeldung der Vorhaben, Vorhabensplan

Ein geplanter Fahrzeugeinsatz gemäß den Ziffern 3.1 oder 3.2 oder eine Maßnahme (Vorhaben) gemäß Ziffer 3.4 ist von dem Verkehrsunternehmen bis zum 30.11. des dem Jahr zur Umsetzung des Vorhabens (Förderjahr) vorausgehenden Jahres beim Märkischen Kreis anzumelden; auch Vorhaben, die sich auf das Gebiet mehrerer Aufgabenträger erstrecken, sind anzumelden. Hierfür ist das Formular des Märkischen Kreises zu verwenden. Der Märkische Kreis erfasst die ordnungsgemäß und vollständig angemeldeten Vorhaben in einem Vorhabensplan, den er in seinem Amtsblatt oder auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Aufnahme eines Vorhabens in den Vorhabensplan begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.

7.2 Antragsverfahren

- 7.2.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim Märkischen Kreis als Bewilligungsbehörde, Fachdienst Bauen und Planung, bis zum 31.03. des Förderjahres zu stellen. Später eingegangene Anträge oder Antragsänderungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Anträge gemäß Ziffer 3.3.3 sind bis zum 31.01. des Folgejahres zu stellen. Der Märkische Kreis bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrags. Bei einer Investitionsförderung ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung des antragsgegenständlichen Investitionsgegenstands vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO NRW). Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.
- 7.2.2 Der Märkische Kreis kann Zuständigkeitsregelungen mit benachbarten Aufgabenträgern und ggf. deren Zweckverbänden für Vorhaben, die sich auf das Gebiet mehrerer Aufgabenträger erstrecken, treffen, die er in seinem Amtsblatt oder auf seiner Internetseite bekannt macht. Er leitet Anträge, für die er nach den getroffenen Regelungen nicht zuständig ist, an den zuständigen Aufgabenträger weiter und benachrichtigt den Antragsteller hierüber. Wird in den Zuständigkeitsregelungen ein federführender Aufgabenträger bestimmt, so ist dieser für die Prüfung des Antrags und des Verwendungsnachweises zuständig.
- 7.2.3 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie und die ANBest-P, die Bedingungen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid enthalten, deren Nichtbeachtung zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen kann.
- 7.2.4 Die Zuwendung wird nach kaufmännischer Regel auf volle 100 Euro gerundet.

8 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 8.1 Die Auszahlung der Zuwendung für den Fahrzeugeinsatz gemäß Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 erfolgt für das jeweilige Förderjahr in einem Betrag bis zum 31.05. des Folgejahres. Der Märkische Kreis kann auf der Grundlage der Anmeldung zum Vorhabensplan Vorauszahlungen im laufenden Förderjahr leisten; in diesem Fall erfolgt bis zum 31.05. die

Abrechnung der Zuwendung. Der Märkische Kreis kann die Zuwendung von der Stellung von Sicherheiten abhängig machen (Abweichung von Nr. 7.1 VV zur LHO). Für Vorhaben gemäß Ziffer 3.4 können Teilbeträge zur Deckung laufender Kosten ausbezahlt werden. Für andere Vorhaben gemäß Ziffer 3.4 erfolgt eine Auszahlung auf der Grundlage von Mittelabrufen mit Formular des Märkischen Kreises. Ein Mittelabruf muss bis zum 30.11. eines Förderjahres beim Märkischen Kreis eingegangen sein.

- 8.2 Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel für Vorhaben gemäß Ziffer 3.4 innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat der Zuwendungsempfänger den Märkischen Kreis hiervon in Kenntnis zu setzen. Soweit abgerufene Zuwendungsbeträge nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten zweckentsprechend verwendet bzw. zurückgezahlt werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz jährlich verlangt werden.

9 Verwendungsnachweisverfahren, Überkompensationsprüfung und –korrektur

- 9.1 Für den Verwendungsnachweis ist das Formular des Märkischen Kreises zu verwenden. Der Verwendungsnachweis ist für jede Zuwendung bis zum 30.06. des dem Förderjahr folgenden Kalenderjahres beim Märkischen Kreis einzureichen. Für Zuwendungen gemäß Ziffern 3.1 und 3.2 ist der Nachweis mit der Antragstellung zu erbringen.
- 9.2 Der Zuwendungsempfänger weist dem Märkischen Kreis bis zum 30.06. des dem Förderjahr folgenden Kalenderjahres die von ihm seit 2005 vereinnahmten und im Jahresabschluss ausgewiesenen Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1 HGB) jahresbezogen einschließlich Veränderungen in Vorjahren aufgrund der Einnahmenaufteilung nach, davon, soweit möglich, den auf das Kreisgebiet entfallenden Anteil. Der Märkische Kreis kann weitere Nachweise fordern, wenn Umsatzsteigerungen feststellbar sind, die den allgemeinen Trend (Entwicklung der Gemeinschaftstarife gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW) übersteigen, um die Nettomehrkosten (Kosten der Qualitätsmaßnahme ./. Zuwendung + Mehrerlöse aufgrund der Qualitätsförderung) festzustellen.
- 9.3 Abweichend von Ziffer 9.2 können Verkehrsunternehmen, deren Linienverkehre gemäß Ziffer 3.3.2 Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind (Betrabung), den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer von einem Wirtschaftsprüfer testierten Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 gerecht wird.
- 9.4 Übersteigen die Zuwendung und die Mehrerlöse die Kosten der Qualitätsmaßnahme, fordert der Märkische Kreis den übersteigenden Betrag zur Vermeidung einer Beihilfe einschließlich Verzinsung in Anwendung von Ziffer 8.2 Satz 3 zurück.

10 Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2012 in Kraft und gilt erstmals für Vorhaben des Förderjahres 2012. Die Bestimmungen zum Vorhabensplan gelten rückwirkend ab dem 01.11.2011. Außer Kraft tritt mit Ablauf des 30.06.2012 die Richtlinie des Märkischen Kreises zur Förderung von Fahrzeugen für den ÖPNV ab dem Förderjahr 2008.

Die Förderrichtlinie soll zur Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere geänderte gesetzliche Fahrzeugstandards, fortgeschrieben werden.